

werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

Hinweis: Vgl § 243 StPO.

§25

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird;

2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat.

Hinweis: Vgl. auch §148 Abs. 1 Ziff. 3, § 243 StPO.

§26

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

Hinweis: Vgl. Hinweise zu Art. 3, §§ 32, 46, §47 Abs. 4 StGB; §§ 6, 59 ff. SVWG.

§27

Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffähigkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden. § 35 Absatz 3 Ziffer 6, § 45 Absatz 5 und § 48 bleiben unberührt.

Hinweis: Vgl. auf Grund der mit dem Strafrechtsänderungsgesetz erfolgten Neufassungen der §§ 35 und 45 jetzt § 35 Abs. 4 Ziff. 5 und § 45 Abs. 6 Ziff. 2.

2.

Abschnitt

Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Hinweis: Vgl. GGG; Konfliktkommissionsordnung; Schiedskommissionsordnung; RL Nr. 26 des Plenums des OG vom 19.3.1969 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBI. II Nr. 28 S. 179); RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 25. 3.1970 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBI. II Nr. 36 S. 251).

§28

Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sach-